



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

Vernehmlassung zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken und für die Möglichkeit, zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat gezeigt, dass es sich in der Tat grösstenteils um eine technische Vorlage handelt, von welcher der Kanton Basel-Landschaft direkt nicht betroffen ist. Der Landesflughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport), auf französischem Grund und Boden gelegen, verfügt weder über eine schweizerische Betriebskonzession noch über ein von der schweizerischen Flugaufsichtsbehörde zu genehmigendes Betriebsreglement, so dass die entsprechenden Anpassungen des Luftfahrtgesetzes weder direkt noch indirekt Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft haben.

Befürwortend wird zur Kenntnis genommen, dass die An- und Abflugverfahren im Betriebsreglement festgelegt, und ausserhalb des Nahbereichs der Flugplätze die weiterführenden Flugrouten bzw. Luftstrassen von der Flugsicherung erarbeitet und vom BAZL analog zur Luftraumstruktur festgelegt werden. Noch offen ist, wie die Abgrenzung genau erfolgen soll, wird doch diesbezüglich in den Vernehmlassungsunterlagen auf die Stufe Verordnung verwiesen (welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt). Der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft wäre in diesem Zusammenhang sehr gedient, wenn es möglich ist, die Verordnung so auszugestalten, dass die Südstarts ab dem EuroAirport bezüglich der Direkt-

startvariante als weiterführende Flugroute im Sinne der Kompetenz von Flugsicherung und BAZL qualifiziert werden können, so dass hier trotz französischem Betriebsreglement eine Regelungsmöglichkeit betreffend die Direktstarts Richtung Süden durch das BAZL ermöglicht würde. Wir ersuchen Sie, diesen Aspekt eingehend zu prüfen und wenn immer möglich unserem diesbezüglichen Anliegen zu entsprechen.

Auch sollte bei der Verordnungsgestaltung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Projekte wie FABEC-SWAP, die es in Zukunft immer wieder geben kann, verfahrensmässig explizit geregelt werden; der neue Art. 40 h Luftfahrtgesetz hält nur die Kompetenz des BAZL zur Festlegung der Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln fest, bestimmt jedoch in keiner Art und Weise, inwiefern hier möglicherweise betroffene Gebietskörperschaften u.ä. in das Verfahren zur Festlegung der Flugverfahren einzubeziehen sind. Das heutige diesbezügliche Vakuum ist äusserst unbefriedigend, ein Einbezug im Rahmen eines förmlichen Mitwirkungsverfahrens erscheint unerlässlich. Es wird hier der Erwartung Ausdruck gegeben, dass dies auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe einer detaillierteren Regelung zugeführt wird.

Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen des bestehenden Luftfahrtgesetzes, bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 22. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident
Lauber

Der Landschreiber
Vetter